

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

24.3.1919 (No. 71)

Expedition: Karlsruhe, Friedrichstraße Nr. 14. Fernsprecher: Nr. 953 und 954. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptredakteur E. A. M. n. b. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, Hebe in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 4.75 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4.92 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gespaltene Zeile über deren Raum 30 P. zusätzlich 30 % Ermerzungszufschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Kontroverzfällen fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Auslieferung, Nachdruck, Verletzung im eigenen Interesse oder in demen unserer Leserkanten hat der Abonnent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Das Wichtigste.

Die Aufgaben der Friedensdelegation.

* Aus Berlin wird gemeldet: Unter dem Vorsitz des Reichspräsidenten wurde vom Kabinett am Samstag über die Aufgaben der Friedensdelegation eingehend beraten. Nach sorgfältiger Prüfung der Frage der kommenden Probleme ist unter allen Anwesenden eine vollkommene Übereinstimmung erzielt worden.

Die italienische Sozialdemokratie gegen den Pariser Machtfrieden.

* Aus Lugano wird dem B. L. A. unterm 22. März gemeldet: Das Zentralkomitee der sozialdemokratischen Partei Italiens beschloß in seiner gestrigen Sitzung in Mailand: Herbeiführung des Generalstreikes in ganz Italien zum Protest gegen die kapitalistische völkerverfeindliche und neue Kriege herauszuführende Pariser Friedenskonferenz und zur Durchführung der Diktatur des Proletariats. Das Zentralkomitee hat sich die Bekanntgabe des Datums des Beginns des Generalstreiks noch vorbehalten.

Rücktritt Italiens von der Friedenskonferenz.

* Die italienische Abordnung kam, wie Reuters meldet, dieser Tage in Paris zusammen und beschloß einstimmig, von der Friedenskonferenz zurückzutreten, falls Fiume Italien nicht gleichzeitig mit dem Friedensschluß zugewiesen werde.

Amerika und die Alliierten.

* Die „Frankf. Ztg.“ bringt in ihrem Handelsteil eine Meldung ihres Mitarbeiters in Zürich, nach der die Vereinigten Staaten angeheißene weitere Vorstöße an die Verbündeten verweigern. Sogar die feste Kriegserelation zwischen London und New York sei bereits durchbrochen. Das Scheitern der französisch-amerikanischen Verhandlungen sei bemerkenswert und vielleicht als Druckmittel Wilsons gegenüber Clemenceau zu deuten.

Die Ausfahrt der deutschen Lebensmittelschiffe.

* Gestern fand eine Versammlung der Bremer Seeleute aller Chargen statt, die von etwa 1000 Seeleuten besucht war, in der Mehrzahl von Mitgliedern des Deutschen Seemannsbundes. Nach einer erregten Unterhandlung verließen die Anhänger des Seemannsbundes demonstrativ den Saal. Die Zurückbleibenden nahmen eine Entschließung an, in der sie sich entschlossen, auf Aufforderung der Reichsregierung mit den Schiffen auszufahren. Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, für die durch eine eventuelle Auslieferung der Schiffe brotlos werdenden Seeleute in ausgiebiger Weise zu sorgen.

Sozialdemokratische Besprechungen und Beschlüsse.

* In der gestrigen Aussprache des sozialdemokratischen Parteiausschusses und der Fraktion in Weimar wurde ein Antrag, den Parteitag am 23. April beginnen zu lassen, sowie ein anderer, der ihn für den 11. Mai in Aussicht nahm, abgelehnt, hingegen wurde die Festsetzung des Parteitages auf den 11. Juni, also auf die Pfingstwoche, mit großer Mehrheit beschlossen. Mit diesem Termin hat sich, laut Vorwärts, auch der Parteivorstand einverstanden erklärt.

Aus den Verhandlungen, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfanden, heben die Blätter hervor, daß das Parteivorstandsmittglied Hermann Müller dem Minister Roske für seine Verdienste um die Parte. und um das deutsche Volk dankte. Wenn auch Übergriffe der Regierungstruppen vorzukommen seien, so habe Roske doch das deutsche Volk vor dem Chaos und vor dem Volkseigenen bewahrt. Ungarn sei für die Entente eine Warnung.

In der gegen eine Stimme angenommenen Entschließung der Konferenz wird gesagt:

„Die Konferenz erneuert das programmatische Bekenntnis zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, nimmt dieses Recht auch für das deutsche Volk in vollem Umfang in Anspruch und erhebt feierlich Einspruch gegen jede Vergewaltigung deutscher Volksgenossen. Sie verwahrt sich in gleicher Weise gegen jeden Versuch, das deutsche Volk in wirtschaftlicher Sklaverei zu halten und seine Wiederaufrichtung zu verhindern, sie beansprucht für Deutschland die gleichberechtigte Zugehörigkeit zum Völkerbunde, dem anzugehören das deutsche Volk durch seine Kulturarbeit und seinen aufrichtigen Friedenswillen voll und ganz würdig ist.“

Ungarn als Räterepublik.

* Aus Budapest wird vom 21. März gemeldet: Dem Präsidenten der Volksrepublik Ungarns wurde gestern eine Note überreicht, worin eine neue als politische Grenze zu beschrei-

rende Demarkationslinie zwischen Ungarn und Rumänien bestimmt wird. Die wichtigsten Punkte der neutralen Zone werden von den Ententetruppen besetzt. Darauf beschloß der Ministerrat die Demission des Kabinetts, welche von dem Präsidenten Karolyi angenommen wurde. Karolyi erklärt eine Proklamation an das ungarische Volk, in der er erklärt, daß die Regierung eingesehen habe, daß die zwingende Gewalt der Verhältnisse einen neuen Kurs fordere. Die Ententemission erkläre, daß sie die Demarkationslinie fortan als politische Grenze betrachte, die fernere Befestigung des Landes verfolge offenbar den Zweck, daß man Ungarn zum Aufmarsch- und Operationsgebiet gegen die an der rumänischen Grenze kämpfende russische Sowjetarmee machen wolle, das geraubte Land aber solle der Sold der rumänischen und tschechischen Truppen sein, die die Sowjetarmee niederzuringen sollen. Karolyi ruft das Proletariat der Welt um Unterstützung an und teilt mit, daß er gleichfalls abdanke und die Macht dem Proletariat übergebe.

Anfolge der Demission der Regierung hat der Arbeiterrat von Budapest die Regierungsgewalt übernommen und einen interimistischen revolutionären Regierungsrat gebildet, dessen Mitglieder den Titel „Volkskommissäre“ führen. Das Präsidium übernahm Alexander Garbai. Die Regierung hat über Budapest und über das ganze Land das Ständerecht verhängt. — Die ungarische Sozialistenpartei und die ungarische Kommunistenpartei haben sich auf Grund eines Beschlusses ihrer Leitung zu einer neuen Partei, der ungarischen Sozialistenpartei, vereinigt. Die Partei übernimmt im Namen des Proletariats unverzüglich die ganze Macht. Die Diktatur des Proletariats wird von dem Arbeiter-, Bauern- und Soldatenrat ausgeübt.

Die ersten Massnahmen der ungarischen Räteregierung.

* Das ungarische Korrespondenzbüro meldet: Der revolutionäre regierende Rat hielt am Samstag seine erste Sitzung ab, in der folgende wichtige Beschlüsse gefaßt wurden: Abschaffung von Rang und Titel, die Trennung von Kirche und Staat, die Abschaffung aller Zwangssteuern für kirchliche und konfessionelle Zwecke. Der revolutionäre regierende Rat ernannte eine Fünferkommission zum Zwecke der Vorbereitung der Wahlen der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte. Der Rat beschloß, sämtliche Regierungsbeamte ihrer Ämter zu entheben und fordert die Arbeiterräte auf, überall dreigliedrige Direktionen zu wählen, die die Geschäfte der bisherigen Regierungskommissare zu versehen haben. Der revolutionäre regierende Rat wies die Volkskommissare an, Vorschläge über die Sozialisierung der Häuser und Betriebe binnen kürzester Zeit dem Räte vorzulegen. Sämtliche Zeitungen werden verpflichtet, amtliche Verordnungen des revolutionären, regierenden Rates an leitender Stelle zu veröffentlichen. Der erste revolutionäre Gerichtshof mit dem Sitz in Budapest wurde sofort errichtet.

Die revolutionäre Regierung ernannte drei Volkskommissare für die Hauptstadt Budapest. Bürgermeister und Magistrat boten ihre Entlassung an, wurden aber ersucht, auf ihrem Posten zu verbleiben. Ebenso wurden die Leiter und Angestellten aller Ämter, Betriebe und Schulen von Budapest aufgefordert, bis auf weiteres auf ihren Plätzen zu verbleiben.

Wie aus Wien verlautet, ist die Verbindung zwischen Wien und Budapest unterbrochen. Gestern morgen ist aber in Wien ein Funkpruch der neuen ungarischen Regierung aufgefangen worden. Dieser setzt sich zusammen aus Bauern-, Arbeiter- und Soldatenräten. Die ungarische Räterepublik erklärt in diesem Funkpruch ihre volle ideale Gemeinschaft mit Moskau. Sie richtet einen Aufruf an die Arbeiter der Entente, den Feldzug gegen den Kapitalismus aufzunehmen und wendet sich gleichzeitig an die Arbeiter Deutsch-Osterreichs und Deutschlands, ihrem Beispiel zu folgen, die Räterepublik zu errichten und mit den Waffen den Kampf gegen den Kapitalismus aufzunehmen.

Sympathiebekundung der Wiener Kommunisten.

* Gestern vormittag veranstalteten die Wiener Kommunisten eine Sympathiebekundung für die Diktatur des Proletariats in Ungarn, die sich zu einer Demonstration gegen die Entente gestaltete. Der Vorsitzende verlas ein Telegramm der ungarischen Kommunisten an die Wiener Kommunisten, das ein solidarisches Vorgehen des deutsch-österreichischen Proletariats mit dem ungarischen forderte. Sämtliche Redner wandten sich gegen die sozialistische Parteileitung. Am Nachmittag demonstrierten die Kommunisten vor dem Rathaus. Die Versammlung nahm eine Entschließung an mit den Forderungen der Kommunisten. Die Ordnung wurde nicht gestört.

Der Reichsvollzugsausschuß der Arbeiterräte Deutsch-Osterreichs hat beschlossen, mit Rücksicht auf die vollständige Abhängigkeit Deutsch-Osterreichs von den Lebensmittellieferungen der Entente der Aufforderung der ungarischen Genossen, sich gleichfalls mit der russischen Sowjetregierung zu verbinden, vorläufig nicht zu folgen, jedoch für alle Fälle weiter zu rufen und den bereits eingeleiteten Ausbau der Räteregierung schleunigst weiterzuführen. Bereits in den nächsten Tagen wird der Zentralrat der Arbeiterräte Deutsch-Osterreichs zusammenzutreten.

Bemerkungen zu den Kriegsteuergesetzentwürfen.

Von Rechtsanwält Dr. Max Homburger, Karlsruhe.

III.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs bestimmt in § 10: „Grundstücke, die der Abgabepflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, dürfen bei Feststellung des Endvermögens zu keinem geringeren Wert als der Betrag der Gesehungskosten angesetzt werden. Von diesem sind die durch Verschlechterung eingetretene Wertminderungen abzugiehen.“ (Die Bestimmung entspricht dem § 6 des Kriegsteuergesetzes vom 21. 6. 16.) Somit enthält der Entwurf über die Veranlagung von Grundstücken keine unmittelbare Vorschrift. Wie also Grundstücke veranlagt werden, deren Erwerb vor dem 1. August 1914 erfolgte, muß aus anderen Rechtsquellen festgestellt werden. Die Bewertung der Vermögensobjekte hat nach den Vorschriften des Besitztsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 zu erfolgen, soweit der Entwurf keine Ausnahme enthält. Das Besitztsteuergesetz setzt als Regel fest, daß der „gemeine Wert“ des Grundstückes der Veranlagung zugrunde zu legen sei. Auf Antrag des Steuerpflichtigen sollen an Stelle des „gemeinen Wertes“ die „Gesehungskosten“ zugrunde gelegt werden. Für Grundstücke, die vor dem 1. August 1914 erworben wurden, gilt als „Gesehungskosten“ der Betrag, der bei der Veranlagung zum Mehrbeitrag als Wert des Grundstückes festgestellt wurde. Es ist demnach zu unterscheiden: Als Steuerwert von Grundstücken gilt: 1. Wenn sie vor dem 1. Januar 1914 erworben wurden: Der „gemeine Wert“ oder (auf Antrag des Steuerpflichtigen) der bei der Veranlagung zum Mehrbeitrag angegebene Wert zuzüglich später entfallender Gesehungskosten. 2. Wenn sie zwischen 1. Januar und 1. August 1914 erworben sind: Der „gemeine Wert“ (oder bei Antrag des Steuerpflichtigen) die Gesehungskosten. Doch ist diese Regel von wichtigen Ausnahmen durchbrochen: Wenn die Grundstücke nicht entgeltlich erworben wurden, sondern durch Schenkung, Vermächtnis, Erbschaft oder sonst ohne Aufwendung Eigentum des Steuerpflichtigen wurde, so ist der gemeine Wert anzusetzen. Dies ist deshalb notwendig, weil der Hauptfaktor der Gesehungskosten, nämlich der Kaufpreis fehlt. Bei gewissen anderen Grundstücken, die wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen, dient der Ertragswert als Grundlage der Veranlagung. Auch in diesem Falle tritt mitunter auf Antrag oder auch ohne solchen der „gemeine Wert“ als Grundlage ein. 3. Wenn sie nach dem 1. August 1914 erworben sind: Der Betrag der Gesehungskosten. Eine besondere Regelung für unentgeltlich erworbene Grundstücke ist für diesen Zeitraum nicht erforderlich, weil unentgeltliche Zuwendungen beim Verschleiten nicht als Vermögenszuwachs kriegssteuerverpflichtig sind.

IV.

Die Vorschrift, daß nach dem 1. August 1914 erworbene Grundstücke nicht niedriger als zum Gesehungspreis veranlagt werden dürfen, kann unter Umständen eine große Härte enthalten. Grund der Vorschrift ist, zu verhindern, daß Geländeanlagen in Luksuskäufen zu hohen Phantasiapreisen (z. B. für Schlösser und Rittergüter) durch „Kriegsgewinnler“ dadurch verschleiert werden, daß der Erwerber den viel geringeren Ertragswert oder Verkaufswert bei der Veranlagung angibt. Es erfolgte aber auch Grundstückserwerbe nicht zum Zweck der Verschleierung oder Verschwendung. So ist an den Ankauf von Geschäftshäusern und landwirtschaftlichen Betrieben zu denken. Wenn deren Wert durch veränderte Konjunkturlagen irgend welcher Art fällt, so wird häufig eine „Wertminderung“ im Sinne des § 10 des Entwurfes nicht angenommen werden. Es brauchen auch durchaus keine Käufe aus spekulativen Gründen vorzuliegen. Konjunkturerluste konnten gerade während des Krieges durch alle möglichen Umstände eintreten, für die der Erwerber nichts kann. Es ist möglich, daß der Wert eines Grundstückes in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 stark gefallen ist. Da ist nicht verständlich, warum es am Stichtag (31. Dezember 1918) zu dem Wert veranlagt werden soll, den es vorher gehabt, am Stichtag aber nicht mehr hat. Steuerobjekte für die Steuer von dem im Krieges erfolgten Vermögenszuwachs ist ausschließlich das Vermögen. Die Höhe des Vermögens kann nur bestimmt werden nach dem Wert der einzelnen Bestandteile. Sind diese billiger geworden, als sie zur Zeit des Erwerbes waren, so dürfen sie als Teile des Vermögens eben nur zum Wert, den sie am Stichtag haben, berechnet werden. Außerdem ist allgemein zu bedenken, daß der Steuerfiskus wesentlich auch durch Spekulations- und Verschleierungsanfänge nicht geschädigt wurde: Wenn auch der Käufer eines zu teuer gekauften Grundstückes nicht mit dem vollen Kaufentgelt unter die Kriegsgewinnsteuer fällt, so hat doch der Verkäufer den Kaufpreis, soweit er den früher angegebenen Wert des Grundstückes übersteigt, als „Kriegsgewinn“ zu versteuern. Es muß auch prinzipiell mit Rücksicht auf künftige Veranlagungen zu anderen Steuern als sehr bedenklich bezeichnet werden, wenn jetzt der feststehende Begriff des Steuerobjektes durch künstliches Hinausschieben der Steuerquelle verschoben wird. Es war früher möglich, den „gemeinen Wert“ eines Grundstückes anlässlich der Veranlagung festzustellen. Das ist auch bei der künftigen Steuer durchzuführen. Die Veranlagungsbehörde kann durch Sachverständige den Verkaufswert, der ja der Vermögenswert und „gemeine Wert“ ist, schätzen lassen. Den Steuerpflichtigen sollte durch einen Zusatz zu § 10 des Entwurfes das Recht gegeben werden, die Veranlagung nach dem „gemeinen Wert“ auch für nach dem 1. August 1914 erworbene Grundstücke zu beantragen.

Mit einer Beilage: 10. öffentliche Sitzung der verfassunggebenden badischen Nationalversammlung.

Politische Uebersicht

Schleifung der Pariser Festungswerke.

Die Agence Havas berichtet aus Paris: Die Kammer nahm die Vorlage über die Schleifung der Pariser Festungswerke an.

Der beabsichtigte Raub von Danzig.

Dem Pariser Korrespondenten des „Berner Bund“ zufolge hat die Kompetenzkommission Danzig den Polen einstimmig zugewiesen. Vor dem 10er Rat hat aber Lloyd George Einwendungen erhoben und die Frage geht nun wieder an die Kommission zurück, um alsdann erneut dem 10er Rat zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt zu werden. Vorausgesetzt, daß im 10er Rat Übereinstimmung erzielt werden kann. Der Korrespondent bemerkt f. W. B., es gehöre also schon ein starker Glaube dazu, es für möglich zu halten, die Präliminarien würden in einigen Tagen fertig sein.

Die neue Besatzungszone in Ungarn.

Die neue Besatzungszone in Ungarn, deren Grenzlinien in der dem Grafen Karolyi überreichten Entente-Note im einzelnen bestimmt sind, bedeutet ein Verschieben der alliierten, insbesondere der rumänischen Truppen auf 230 Kilometer Länge und etwa 60 Kilometer Breite nach Westen, und es würde hierdurch ein Gebiet von etwa 2½ Millionen Menschen von Ungarn losgerissen und Ungarn in der Hauptsache auf das Gebiet zwischen Donau und Theiß und dem mittleren Theißthal beschränkt. Die Note besagt weiter, daß der Rückzug der ungarischen Truppen hinter die Westgrenze der neutralen Zone mit dem 23. März beginnen, innerhalb längstens 10 Tagen beendet sein muß, nach deren Ablauf die rumänischen Truppen ihre Rinte vorchieben sollen. Das Kriegsmaterial in der neutralen Zone wird der ungarischen Regierung zur Verfügung gestellt. Eisenbahn- und Wirtschaftsmaterial müssen bis auf weitere Entscheidung auf dem Plage verbleiben. Die bürgerliche Verwaltung soll in der neutralen Zone unter der Kontrolle der Alliierten in der Hand der ungarischen Regierung bleiben. Die ungarische Gendarmerie und Polizei soll die Aufrechterhaltung der Ordnung sichern.

Einnahme Lembergs durch die Polen.

Aus Warschau wird gemeldet, daß die Polen Lemberg eingenommen hätten. Die Beute sei unüberschaubar. Die Ukrainer würden energisch verfolgt. Die Sieger zogen feierlich in die Stadt Lemberg ein.

Badischer Teil.

In der Nr. 71 des Staatsanzeigers vom 24. März macht das Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen eine Verordnung der Reichsregierung vom 5. Februar 1919 über Sonntagruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken bekannt, durch welche die vollständige Sonntagruhe im Handelsgewerbe grundsätzlich eingeführt wird. Sie dehnt die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagruhe im Handelsgewerbe auch auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer, einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und Sparkassen aus. Durch sie sind auch alle statutarischen Bestimmungen von Gemeinden oder kommunalen Verbänden über die Sonntagruhe im Handelsgewerbe aufgehoben. Für die in sehr beschränktem Umfang zugelassenen Ausnahmebewilligungen sind als Polizeibehörden die Bezirksämter, als höhere Verwaltungsbehörden die Bezirksräte zuständig. Die Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Nr. 16 des Badischen Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 20. März hat folgenden Inhalt: Verordnungen des Ministeriums für Ernährungswesen: den Anbau von Tabak im Jahre 1919 betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend; des Ministeriums des Innern: badische Ausführungsbestimmungen zu der Reichsverordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 betreffend.

Georg Kaiser-Abend.

Am Mittwoch abend sprach im großen Nathausaal Herr Dr. Koenneke, Dramaturg und Regisseur am Landestheater, über Georg Kaiser, einen der führenden, modernen Dramatiker. Es war ein Genuß, seinen Ausführungen zu folgen, die uns eine mit ungeheurer Macht produzierende Dichterpersönlichkeit enthüllten. Durch meisterhafte Analyse der ethischen, sozialen, politischen und allgemein menschlichen Probleme, die in Kaisers Werken dramatisch bearbeitet sind, schuf der Redner selbst tiefe Impressionen.

Der Dichter ist 1878 in Magdeburg geboren und lebt heute in Weimar. Seine dramatische Begabung ist groß, gleich stark an Extensität wie Intensität. Überall findet er Rohstoffe, um sie in Dramen umzuschmelzen: in der Bibel, in der Geschichte, in der Sage, in den sozialen Fragen der Gegenwart. Er ist der Dramatiker unserer Zeit. Schon heute liegt eine stattliche Anzahl Bühnenwerke vor, von einer immer neu angetriebenen Schaffenskraft erzeugt. Hinter den Dichtungen steht eine Persönlichkeit. Sein Temperament ist eher gezügelt als preisgegeben. Innere Wärme durchglüht seine Werke nicht weniger als Kraft, Grazie und Wagemut.

Kaisers jüngste Vorläufer Medekind, Shaw, Sternheim und Strindberg waren ihm Vorbilder. Aber je mehr er innerlich wächst und erfährt, desto weniger lassen sich Elemente der Vorgänger herauslösen; er hat sie so ganz in sich eingesogen, bis alles Fremde verschwunden.

Sein Erstlingswerk ist die Tragikomödie „Rektor Kleiß“, wahrlich noch keine Meisterleistung, aber schon von einer Mächtigkeit und einem Beobachtungsreichtum, die betont werden müssen. In dieser Jugendarbeit laufen schon die Hauptstränge seines Schaffens. „Die Sorina“ und „Der Zentaur“ gehören auch zu den Frühdramen. Sie bilden den ersten Ring. Sie sind ihm alle mit einer wundervollen Leichtigkeit aus der Feder geflossen.

Zu einem zweiten, schon leuchtenderen Ring schließen sich die biblische Komödie „Die jüdische Witwe“, das Tanzspiel „Europa“ und „König Dahurei“ zusammen. Alle, fast alle geformte Stoffe (wie Judith oder Tristan) hat er hier mit bühnenreifer Mächtigkeit umgestaltet. Eine starke Lebens-

Badische verfassungsgebende Nationalversammlung.

Die Tagesordnung der 14. öffentlichen Sitzung vom Dienstag, den 25. März 1919, nachmittags ½ 4 Uhr, lautet: Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Mündlicher Bericht der Verfassungskommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Auseinandersetzung mit dem Großherzoglichen Hause betr. (Berichterstatter Abg. Dr. Glodner).

II. Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betr. (Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter).

III. Begründung und Beantwortung der Interpellationen 1. der Abgg. Kiefer und Gen., die Textilindustrie und die Arbeiterfrage betr. 2. der Abgg. Goecking und Gen., die Linderung der Fliegergeschäden betr.

IV. In Verbindung mit der letzteren Interpellation: a) Kurze Anfrage der Abgg. Bittmann und Gen. in Betreff der Fliegergeschäden, b) Bericht der Haushaltskommission und Beratung über die Eingabe des H. Schuhmann in Karlsruhe im Namen der Fliegergeschädigten wegen Linderung der Fliegergeschäden (Berichterstatter Abg. Habermehl).

Nach dem „Badischen Beobachter“ wird die Wahl des Staatspräsidenten und der übrigen Mitglieder der neuen Regierung der erste Gegenstand der am Mittwoch oder Donnerstag nächster Woche stattfindenden Sitzung der Badischen Nationalversammlung sein, wenn bis dahin eine Einigung unter den Parteien über die Organisation und Verteilung der Ministerien erzielt ist. Vorher wird in dieser Sitzung ein Gesetz über die Organisation der Ministerien zur Beratung gestellt werden. Neben den Ressortministern werden in dieser Sitzung auch die Staatsräte, die Mitglieder des Staatsministeriums mit Sitz und Stimme in diesem sind, gewählt werden. Das Land Baden wird also voraussichtlich bereits in einigen Tagen eine endgültige Regierung haben. In weiteren Beratungsgegenständen, die in den nächsten Sitzungen der Nationalversammlung behandelt werden, ist zu nennen das Entzugsgesetz, sowie eine Reihe von Interpellationen.

Das Abfindungsgesetz im Verfassungsausschuss.

oc. Der Verfassungsausschuss begann in der vergangenen Woche mit der Beratung des Gesetzentwurfs über die finanzielle Auseinandersetzung mit dem Großh. Hause. Zum Berichterstatter wurde Abg. Dr. Glodner (Dem.) bestimmt. In der allgemeinen Aussprache über den Gesetzentwurf wurde im allgemeinen die Abfindung für den Großherzog in Höhe von sechs Millionen gebilligt. Dagegen wurde von mehreren Rednern des Zentrums und der Sozialdemokratie die Dreimillionenabfindung für den Prinzen Max als zu hoch bezeichnet. Ein Zentrumredner erklärte nach Lage der Dinge seien 2 Mill. genügend gewesen; man hätte überhaupt vielleicht besser getan, die Person des Prinzen Max ganz aus dem Gesetz wegzulassen. Dem Chef des Großherzoglichen Hausvermögens wäre es dann überlassen gewesen, die Angelegenheit selbst innerhalb seines Hauses zu regeln. Ein Regierungvertreter entgegnete darauf, Prinz Max habe einen Anspruch darauf, für seine bisherigen Anwartschaften abgefunden zu werden. Von demokratischer Seite wurde gegen die Anforderung für den Prinzen Max in Höhe von drei Millionen nichts eingewendet. Die Beratungen wurden abgebrochen, da neue Verhandlungen mit dem Prinzen Max über die Höhe der Abfindung eingeleitet werden sollen.

Ministerpräsident Geiss an Reichswehrminister Moske.

Dem Reichswehrminister Moske ist den Wäldern zufolge nachstehendes Schreiben des badischen Ministerpräsidenten zugegangen:

„Ew. Hochwohlgeboren erwiesen durch die Zurverfügungstellung von Truppen zur Wiederherstellung der Ordnung in Mannheim dem badischen Lande einen großen Dienst. Auch auf die Mitwirkung dieser Truppen, deren tadelloser Haltung ich mit Freuden anerkenne, ist es zurückzuführen, daß der Einmarsch des badischen Freiwilligenbataillons in Mannheim sich reibungslos vollziehen konnte. Namens des badischen Gesamtministeriums beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren zu bitten, den verbindlichsten Dank für die schnelle und tatkräftige Hilfe entgegenzunehmen zu wollen.“

Ein Protest gegen die französischen Annexionsabsichten.

Die Vertreter der an der Rheinschiffahrt beteiligten badischen Handelskammern und der Schiffsahrtsgesellschaften er-

hoben entschiedenen Einspruch gegen jeden Versuch der Los-trennung linksrheinischer Landesteile vom Deutschen Reich und gegen jede Abicht der Feinde, sich über den Friedensschluß hinaus auf linksrheinischem Gebiete festzusetzen oder den freien wirtschaftlichen Verkehr zwischen den beiden Rheinufern zu beeinträchtigen. Die Befestigung des Rheiner Brückenkopfes wird in der Abgebung der Handelskammern und der Schiffsahrtsgesellschaften als eine durch nichts gerechtfertigte Härte und schwere Schädigung des badischen Landes bezeichnet. Es wird eine alsbaldige Befestigung dieser Zustände, die sich keinesfalls über den Abschluß des Präliminarfriedens hinaus erstrecken dürfen, mit allem Nachdruck gefordert. Für Elsaß-Lothringen wird gefordert, daß es entsprechend den von dem Gegner selbst aufgestellten Grundsätzen, aus eigenem Entschlusse über sein Schicksal zu bestimmen habe. Für den Rhein müsse gefordert werden, daß der durch Staatsverträge gewährleistete freie Schiffsahrtverkehr aufrecht erhalten bleibe.

Die Heimkehr des gefangenen Sanitätspersonals.

Die Badische Gefangenensorgere schreibt uns: Wir haben uns schon vor Eintritt des Waffenstillstands und seither fortwährend mit dem Austausch des in amerikanischer Gefangenschaft befindlichen Sanitätspersonals bemüht und wir können heute mitteilen, daß die neueste Information des amerikanischen Hauptquartiers dahin lautet, daß die Heimkehr des deutschen Sanitätspersonals, soweit es nicht zur Pflege der deutschen Gefangenen nötig ist, jetzt beschlossene ist und gegenwärtig in Vorbereitung ist. Wir können also hoffen, daß in wenigen Wochen auch die Sanitätsteile aus amerikanischer Gefangenschaft anlangen werden. Es fehlt noch eine Sicherheit für das Sanitätspersonal aus Frankreich.

Eine neue Arbeitsgemeinschaft.

oc. In einer kürzlich abgehaltenen Sitzung der Vorstände und Vertreter von Verbänden und Vereinen der unteren Eisenbahnbeamten wurde einstimmig die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der unteren badischen Eisenbahnbeamten-Organisationen beschlossen. Die Satzungen wurden genehmigt. Sie gehen von dem Gedanken aus, daß jeder Verein seine Selbstständigkeit behält, und daß auch der Anschluß an den Beamten- und Lehrerverband bestehen bleiben soll. Zur Leitung der Arbeitsgemeinschaft wurde ein geschäftsführender Ausschuss gewählt, dessen 1. Vorsitzender Hauptkassendirektor H. Böschner, dessen 2. Vorsitzender Reichensdörfer Kolb ist. Zum Schriftführer wurde Betriebsassistent Holzwarth und zum Kassier Güterhelfer Bachmann bestimmt. Die Gründungsversammlung befaßte sich sodann noch mit den Forderungen der unteren Beamtenschaft in bezug auf Anstellungsverhältnisse, Nachdienstzulagen und Verbesserungen beim Urlaub.

Landesfeuerwehrunderstützungskasse.

Nach dem soeben ausgegebenen Geschäftsbericht für das Jahr 1918 hatte die Landesfeuerwehrunderstützungskasse in diesem Jahre u. a. folgende Aufwendungen: a) Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrmänner und Mitglieder von Löschmannschaften, sowie an Hinterbliebene von solchen Personen in 69 Fällen 28 992,21 M., darunter 45 wiederkehrende Unterstützungen im Jahresbetrag von rund 17 140 M. Zu sämtlichen Unterstützungen wurde für das Jahr 1918 ein Kriegszuschlag von 20 v. H. bewilligt; b) Beihilfen an Gemeindevorstände zur Einrichtung von Hydrantenanlagen sowie zur Anschaffung von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen in 4 Fällen 3065,40 M.; c) für die Befestigung der Feuerwehren durch die für die einzelnen Bezirke bestellten Feuerlöschinspektoren wurden aufgewendet 5256,64 M. Zur Bestreitung dieser Aufwendungen standen der Kasse die Zinsen aus dem Grundstockvermögen mit rund 29 300 M. und ein Beitrag des Ministeriums des Innern in der Höhe von 100 000 M. zur Verfügung. Restlicher ist den von der Gebäudeversicherungsanstalt und von den im Großherzogtum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen für gemeinnützige Zwecke zu leistenden Beiträgen entnommen. Das Vermögen der Kasse hat sich im Jahre 1918 um 150 905,65 Mark vermehrt und beträgt zurzeit 696 507,86 M.

Kurze Nachrichten aus Baden.

B.C. Zaubersbischofsheim, 23. März. In der letzten Zeit war die Ablieferung von Kartoffeln in unserem Bezirke besonders lebhaft. Etwa 10 000 Zentner sind im Bezirke verladen und abgeschickt worden.

B.C. Forstheim, 23. März. Die Zahl der Neuerkrankungen an Typhus ist zurückgegangen. Insgesamt sind 1646 Personen erkrankt und 36 gestorben.

bejahung spricht aus allen drei Werken. Gleichzeitig ist seine lebensgroße Sinnlichkeit mit etwas Dentschlich-Grübelischem verknüpft. Kraft der mannigfachen Elemente, die in seine Dichtungen hereinspielen, kann sein Gesamtcharakter — heute wenigstens — noch nicht auf eine Formel gebracht werden; er ist zu vielgestaltig.

Der 3. Ring ist von noch kräftigeren Farben. Er umfaßt die Bürger von Calais, „Von Morgens bis Mitternachts“, „Die Versuchung“, „Frauenopfer“, „Die Koralle“ und „Gas“. Sein auch heute noch bedeutungsvollstes Werk ist das erste dieses Zyklus „Die Bürger von Calais“, ein Bühnenstück, das dem platonischen Denkdrama am engsten verbunden ist. Der Denker, der Aktivität schafft hier eine neue Tat. Das allgemein menschliche Menschentum wird erhoben zum Vorbild des Friedens einer neuen Zeit. Das Werk schlüpfte während des Krieges der Zensur durch die Finger. Welche Ironie!

Noch in dieser Spielzeit soll das Werk hier herankommen, das bis dahin für eine Stadt wie Frankfurt, wo es seine Uraufführung erlebte, schon ein überwundener Standpunkt sein wird. Wie lange soll dieser Zustand noch andauern, daß unser Landestheater — trotz aufgehobener Zensur — mit allen wirklich bedeutenden und richtungweisenden Neuererscheinungen um einige Jahre zu spät kommt? Die Frage einer künstlerisch führenden Persönlichkeit wird für das Landestheater von Tag zu Tag brennender! Diese reperiortkritische Bemerkung nur nebenbei.

Von den genannten Werken greift das letzte, „Gas“, am tiefsten in die Gegenwart hinein mit seinen schwärzenden Auseinandersetzungen über den Gegenwarts- und Zukunftsaustausch. In ihm vollzieht sich die Tragödie des Sozialismus. Leider ist der Schluß ohne die Großzügigkeit der Stofffassung, es fehlt der beherrschende Ausklang. Das Ganze ist aber doch von einer außerordentlichen Kraft und Beherrschung der dramatischen Gebärde.

Herr Dr. Koenneke las den ganzen 4. Akt und bot eine registrierende Leistung allerersten Ranges. Es war ein gewagtes Experiment, eine Szene von so aufpeitschendem Charakter mit den hereinströmenden Strömen der Massen einer einzigen Stimme zumuten zu wollen. Aber

es gelang. Oft mußte er zwar das Tempo bis zur äußersten Grenze des Möglichen heben, um einem wirkungsreicheren Zerfließen entgegenzuarbeiten, aber immer heifer schlug uns der Atem dieser raufenden Menschenmassen entgegen, immer mehr fühlten wir uns in den Strudel dieses zähen Ringens hineingerissen.

Die vornehmen Damen und vermögenden Mädchen, die doch zumeist gekommen waren, sich ein wenig ästhetisch zu ergötzen, empfanden wohl bei der Explosion solcher Raufengefühle ein prickelndes Gruseln. Wie dies sich dankbarer Zuhörer wären doch Arbeiter und Arbeiterinnen gewesen! Wie hätten die sich entzündet an den Schmerzen ihrer Brüder und Schwestern! Ob sie zwar auch dem Ruf des Ingenieurs gefolgt wären? Wohl schwerlich! Aber im Kunstwerk kommt es ja nicht darauf an, die Theorie eines Dramas an wirklichen Vorgängen zu messen, wir haben uns an des Dichters persönliche Auffassung von dem Wesen ethisch-sozialer Kämpfe zu halten.

Das Werk Georg Kaisers ist heute schon überreich. Ob sich daraus eine Einheit ergeben wird, bleibt abzuwarten. Wir können nur wünschen, daß in der weiteren dramatischen Entwicklung der glühende Aktivität der „Bürger von Calais“ wieder ganz auf den Plan treten und zur ungehemmten Auswirkung kommen möge. Hugo Koller.

Zeitschriftenschau.

Vom „Zwiebelfisch“, der kleinen Zeitschrift über Bücher und andere Dinge, die Hans v. Weber in München herausgibt, erschien soeben das erste Doppelheft des zehnten Jahrgangs. Sein Inhalt ist überaus mannigfaltig und reichhaltig. Der bekannte Münchner Anwalt Dr. A. Bernheim bringt einen scharfen, mit witzigen Beispielen reich gewürzten Beitrag „Juristenpiegel“, Wilhelm Matthies erzählt ein lustiges Märchen über Karl May, eine „Zeitschrift der Jungen“ ist dem Heft angegliedert, zahlreiche Glossen, Buchbesprechungen, ja sogar neuerdings Zeichnungen, diesmal von Hans Reimann, und einem 14-jährigen Künstler, füllen die 74 Textseiten des umfangreichen Heftes.

Badische Zeitungsstimmen.

Religiöse Fragen und neue Verfassung. Unter dieser Überschrift bringt das „Seideler Tageblatt“ folgende Ausführungen seines Karlsruher Mitarbeiters: „Der sozialdemokratische Führer Dr. Diez hatte dieser Tage einen Artikel veröffentlicht mit der Tendenz, eine Art Versöhnung zwischen der Sozialdemokratie und der Kirche anzubahnen, zumindest gegenwärtigen Bestrebungen das Wasser abzugraben. Dieser Aufsatz hat bei der Zentrums- und Sozialdemokratie, in Kreisen der Sozialisten aber, manche Gegnerschaft gefunden. Ein Artikel im „Volksfreund“ (Nr. 84) nimmt ausdrücklich gegen die Absichten von Dr. Diez Stellung. — Vor allem wendet der Artikel sich gegen die Diez'sche Behauptung, die Kirche habe sich während des Krieges als „groß und göttlich“ erwiesen. Dem sozialdemokratischen Führer wird vorgeworfen, daß er die Begriffe Kirche und Religion verwechsle. Gegen die Religion habe die Sozialdemokratie nicht nur nichts einzuwenden, sondern sie achte und ehre sie, zumal die Religion des Christentums, da sie den Gedankengängen des Sozialismus entspreche. Ganz anders aber liege die Sache mit der Kirche. Sie sei nun und nimmer eine große, göttliche Macht, sondern dem Befehl der Entwicklung unterworfen. Die heutige Kirche sei jedenfalls reaktionär und selbsttätig; sie verfolge nur den Zweck, durch die Religion zu herrschen. Es sei deshalb Zeit, Schule und Religion aus dem Banne der Kirche zu befreien. Und das sei das Ziel der Sozialdemokratie, die also ihre Kampfstellung gegen die Kirche nicht aufgeben könne. — Wir nehmen hier von diesen Auseinandersetzungen vor allem deshalb Notiz, weil sie Fragen behandeln, die das innerpolitische Leben der Freistaaten aufs innigste berühren und auf die politischen Beziehungen der Parteien untereinander für die nächste Zukunft besonders stark einwirken werden. Nun, in den Streit selbst wollen wir uns nicht einmischen; das Jahrhundert alte Problem wird noch gar sehr lange Zeit Menschenweisheit beschäftigen. Die „Lösung“ der Frage in der neuen badischen Verfassung erscheint uns als vernünftiger Ausweg; denn sie gibt einerseits dem Staate, was des Staates ist, und läßt andererseits den Kirchen und religiösen Gemeinschaften doch die Freiheit, den Religionsunterricht nach ihren Bedürfnissen zu gestalten. Sollen wir, daß die Bestimmungen der neuen Verfassung sich als eine Plattform der konfessionellen Versöhnung bewähren werden. Bei gutem Willen auf beiden Seiten des Staates und auf Seiten der Kirche sollte das nicht unmöglich sein!“

Wer verteuert die Waren? Unter dieser Überschrift schreibt die „Mannheimer Volksstimme“: „Die Frage, die gerade heute, in der Zeit der unerhörtesten Preissteigerungen, am Platze ist, mag wieder einmal an einem Beispiel beantwortet werden. Unser Kommunalverband hat für 800 000 Mark Zigaretten, Zigarren und Rauchtobake zugewiesen erhalten, um solche an die Konsumenten zur Verteilung zu bringen. Statt nun die Verteilung selbst in die Hand zu nehmen, hat der Kommunalverband diese Rauchtobakeverteilung fünf Großfirmen, darunter auch ein Zigarettenagent, übergeben, die die Waren an die Detaillisten weiterzugeben haben. Beim Kommunalverband sind zurzeit Arbeitskräfte in genügender Zahl vorhanden; man hätte sehr leicht diese Verteilungsarbeit mit eigenen Angestellten vornehmen können. Statt dessen müssen die fünf Großfirmen die Ware verteilen und erhalten dafür die fadde Summe von 40 000 Mark. Das heißt die Ware wird um die 5 Prozent, die diese Herren dafür erhalten, daß sie dem Kommunalverband das Verteilungsgeschäft abnehmen, verteuert. Der Konsument hat diese Kosten natürlich zu tragen. Jeder der fünf „Verteiler“ steckt aber 8000 Mark ein. Wenn man bedenkt, daß schließlich der Kommunalverband auch nicht umsonst arbeiten kann (nehmen wir auch einmal 5 Prozent Unkosten an), so wurden die ganzen Rauchtobake um 80 000 Mark verteuert. Ein großer Teil dieser Summe hätte also doch eingesparrt werden können. Statt die Preise herabzudrücken, wird da in ganz unverantwortlicher Weise eine Ware verteuert und im Preise hinaufgeschraubt. Würden den „fünf Großfirmen“ wirklich noch je 8000 Mark in die Hände gefügt werden? Auf der einen Seite geht man dem Kettenhandel, dem Bücher zum Leibe und auf der anderen wirt man einigen Leuten gleich Tausende in den Rücken. So sollte nicht mehr gewirtschaftet werden!“

Staatsanzeiger.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 17. Februar d. J. beschlossen, den Oberbauaufseher Friedrich Wilhelm Meyer in Heidelberg auf 1. März d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Die vorläufige Volksregierung hat unterm 12. März d. J. den Zoll- und Steuerdirektor, Wirklichen Geheimen Rat Emil Seubert unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste in den Ruhestand versetzt.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 15. März d. J. den Ministerialdirektor im Ministerium der Finanzen, Geheimen Rat Reinhard Schellenberg, zum Zoll- und Steuerdirektor ernannt.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unter dem 17. März d. J. den Amtsvorstand Oberamtmann Karl Arnspurger in Staufen unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Tauberscheidheim nach Schwetzingen versetzt, den Oberamtmann Dr. Ernst Klog in Freiburg, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Amtsvorstand in Wolfach, zum Amtsvorstand in Tauberscheidheim, den Oberamtmann Dr. Camill Hofeinz in Wolfach unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Amtsvorstand in Pfullendorf, zum Amtsvorstand in Wolfach und den Oberamtmann Karl Büchel in Mannheim unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Amtsvorstand in Neßkirch, zum Amtsvorstand in Pfullendorf ernannt.

Die vorläufige Volksregierung hat unterm 13. März d. J. beschlossen, den Landgerichtsrat Othmar Wohlgenuth in Mannheim für den Rest des Geschäftsjahres 1919 zum Untersuchungsrichter beim Landgericht Mannheim zu ernennen.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unter dem 19. März d. J. den Staatsanwalt Hermann Ruenger am Landgericht in Karlsruhe unter Verleihung des Charakters als Oberst zum Korpskommandeur der badischen Landespolizeitruppe ernannt.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des General-synodal-ausschusses mit Entschiedenheit vom 15. März d. J. den Architekten Albert Feis bei der Evang. Kirchenbauinspektion Heidelberg in seiner Amtsstelle bestätigt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 10. März d. J. den Gewerbeschüler Stefan Köhler an der Gewerbeschule in Reußstadt i. Schw. in gleicher Eigenschaft an jene in Eppingen versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 10. März d. J. den Gewerbeschüler Emil Gottmann an der Gewerbeschule in Eppingen in gleicher Eigenschaft an jene in Reußstadt i. Schw. versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 21. Februar d. J. die Hilfslehrerin Elisabeth Zimmermann an der Gewerbeschule in Freiburg als Scharbeitslehlerin etatmäßig angestellt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 12. März d. J. die Aktuare Franz Jung, Rudolf Martin und Oskar Kleinhans bei der Landesversicherungsanstalt Baden zu Verwaltungsfachsekretären ernannt.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat unterm 11. März d. J. den Geometer Konstantin Fuchs bei dem Bezirksgeometer in Durlach etatmäßig angestellt.

Von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wurde unterm 20. März d. J. der elsaß-lothringische Katasterkontrolleur und Steuerinspektor Karl Noeder aus Ratibor unter die Zahl der öffentlich bestellten Geometer aufgenommen.

Gestorben:

am 27. Februar d. J.: Maier, Ferdinand, Studienrat, Direktor der Realschule in Schwetzingen.

Die Prüfung für das höhere Lehramt im Frühjahr 1919 betr.

Auf Grund der im Frühjahr 1919 abgeschlossenen Prüfung für das höhere Lehramt sind für bestanden erklärt und zur Ablegung des Vorbereitungsdienstes (Probefjahres) zugelassen worden:

- I. in der Abteilung für alte Sprachen:
Gaas, Walter, von München, Kiel, Joseph, von Hohenbodman, Naß, Hermann, von Franental (Pfalz);
- II. in der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:
Baur, Dr. Else, von Offenburg, Wehler, Dr. Maria, von Lörrach, Caroll, Dr. Alfred, von Lahe, Frey, Hermann, von Bräunlingen, Grubenber, Erich, von Hannover, Flaner, Margarete, von Budapest, Jordan, Hildegard, von Baden-Baden, Jungmann, Dr. Hermann, von Oppenau, Kuner, Max, von Gönz, Meffle, Käthe, von Bretten, Müller, von Leonore, von Karlsruhe, Noß, Felix, von Leipzig, Schuß, Dr. Maria, von Mannheim, Seiler, Wilma, von Darmstadt, Stürmann, Dr. Auguste, von Schmallingenberg (Westfalen), Weis, Ernst, von Freiburg;
- III. in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:
Bläß, Franz, von Schönau i. B., Greiner, Dr. Johanna, von Raßtal, Heil, Karl, von Badenhausen (Hessen), Mayer, Dr. Friedrich, von Müllingen, Müller, Irma, von St. Petersburg, Siehl, Gertrude, von Danzig, Stollenwerk, Wilhelm, von Düsseldorf, Uhllein, Hermann, von Billingen, Widder, Richard, von Lahe.

Karlsruhe, den 20. März 1919.
Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Schmidt. Baumgratz.

Bekanntmachung.

Wir geben die nachstehende Verordnung der Reichsregierung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 176) mit dem Anfügen bekannt, daß im Sinne des Art. 1 als Polizeibehörde das Bezirksamt, als höhere Verwaltungsbehörde der Bezirksrat bestimmt wurde.

Karlsruhe, den 18. März 1919.
Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen.
Marxhoff. Schöck.

Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken. Vom 5. Februar 1919.

Artikel 1.
Der § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Im Handelsgewerbe dürfen Schiffs- und Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs Sonntage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.“

Für das Expeditions- und das Schiffsbauergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen.“

Artikel 2.

Auf Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und der Sparcassen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken zu schließen. Die Schließung kann bis acht Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden.

An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, welcher die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt.

Wird von dem Rechte der Schließung kein Gebrauch gemacht oder bleibt die Apotheke an Sonn- und Festtagen länger als sechs Stunden geöffnet, so müssen den pharmazeutischen Dienstangestellten für jeden Sonn- und Festtag, an dem sie beschäftigt werden, ein Wochentag oder zwei Nachmittage freigegeben werden.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Sonder- und Ausnahmsbestimmungen außer Kraft, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung erlassen sind.

Weimar, den 5. Februar 1919.

Die Reichsregierung.
gez. Ebert. gez. Scheidemann.
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.
gez. Bauer.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Reichspostministeriums vom 20. Februar 1919 IA 409 a zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. März 1919.
Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. Denzel.

Zur Postbeförderung zwischen dem unbesetzten Deutschland und der englischen Besatzungszone der deutschen Rheingebiete sind nach neueren Bestimmungen jetzt folgende Gegenstände zugelassen:

a. verschlossene, getrocknete und eingeschriebene Briefe, gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten, Postaufträge und Wertbriefe; ferner Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen (die Beförderung von Mustern ohne Wert ist verboten);

b. gewöhnliche Pakete mit Apothekewaren, Kunkelröhren und Gemüsesamen (der Inhalt ist auf der Paketkarte und in der Paketaufschrift anzugeben);

c. Pakete mit Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 10 kg.; diese Pakete dürfen nur enthalten: Bargeld oder Papiergeld (Schecks, Wechsel, Pfandbriefe, Wertpapiere), Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen; Urkunden, amtliche Schriftstücke und Formulare. Der genaue Inhalt eines jeden Pakets muß auf dessen Außenfläche sowie auf der Paketkarte angegeben sein;

d. mit der besonders einzuholenden Genehmigung des britischen Militärkommandeurs Zeitungen und sonstige außerhalb des britischen Besatzungsgebietes erscheinende Veröffentlichungen. Diese Genehmigung ist allgemein erteilt für den Postbezirk gewisser politischer Zeitungen und amtlicher Verordnungsblätter sowie aller Fachzeitschriften und Zeitschriften nicht politischen Inhalts aus dem unbesetzten Deutschland für Orte in der britischen Besatzungszone, ferner dürfen die von der Universitätsbibliothek in Bonn ausgehenden und die für sie bestimmten Lehrverlehrschriften — auch Wert- und Einzelschreibepakete — von allen Postanstalten angenommen und befördert werden. Auf der Außenfläche dieser Pakete und auf der dazu gehörigen Paketkarte ist folgender Vermerk vom Absender anzubringen:

Lehrverlehrschrift der Bonner Universitätsbibliothek, mit Genehmigung der britischen Militärbehörde.

Die zugelassenen Sendungen unterliegen den nachstehenden allgemeinen Bedingungen:

1. Alle Briefe, Postkarten und sonstigen Postsendungen sind der Zensur seitens der britischen Militärbehörde unterworfen, die für deren sichere und rasche Beförderung keine Gewähr leisten kann. Einbestellung ist zulässig.
2. Zugelassene Sprachen: Deutsch (Mundart ausgeschlossen), Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch;
3. Schrift möglichst mit lateinischen Buchstaben und recht leserlich;
4. Inhalt der Briefe so kurz wie möglich (lange Privatbriefe sind der Gefahr der Verzögerung ausgesetzt), jegliche Bezugnahme auf militärische Angelegenheiten, zweideutige Ausdrücke, unverständliche Zeichen oder Abkürzungen, Geheim- oder Chiffreschriften, Kurzbrief und der Gebrauch von geheimen Tinten sind verboten;
5. Schriftliche Mitteilungen in Paketen sind unzulässig.
6. Name und Adresse des Absenders müssen deutlich auf der Vorder- oder Rückseite jedes Briefes, oben links auf jeder Postkarte und in der Aufschrift jedes Pakets angegeben sein. Jede Postsendung, die gegen die obigen Bestimmungen verstößt, wird beschlagnahmt, unter Umständen auch vernichtet. Die britische Militärbehörde behält sich außerdem das Recht vor, auch sonstige Postsendungen nach eigenem Gutdünken anzuhalten.

Berlin, 20. Februar 1919.
Im Auftrage:
gez. Stenger.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Reichspostministeriums vom 3. März 1919 I/II G. 659 a zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. März 1919.
Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Dr. Denzel.

Nach einer Erklärung des französischen Vorkämpfers bei der Waffenstillstandskommission in Spa muß der Umschlag der von den Behörden im unbesetzten Deutschland nach Orten in den besetzten westdeutschen Gebieten abgeordneten Briefe versehen sein:

1. mit der Angabe der versendenden Behörde und mit dem sehr ins Auge fallenden Stempel der besagten Behörde, sowie Angabe des Abgangsorts.
2. Mit der genauen Adresse des Empfängers, seinem Titel und Wohnort, unter genauer Angabe des Kreises, des Regierungsbezirks oder der Provinz, in deren Bereich die Behörde ihre Tätigkeit ausübt. Die Briefe zwischen Behörde und Behörde einerseits und örtlichen Behörden andererseits, die sich beiderseits der Grenze der von den Alliierten Armeen besetzten Zone befinden, werden als behördliche Korrespondenzen betrachtet und sind vorstehender Verordnung unterworfen. Die Briefe werden an die Postkontroll-Kommission des Bestimmungsortes gefandt.

Berlin, den 3. März 1919.
Im Auftrage:
gez. Stenger.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 26. Februar 1919, Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — Nr. 51 vom 28. Februar 1919, bringen wir nachstehende Bekanntmachung des Reichsministeriums des Innern zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 17. März 1919.
Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Pflüger. Dr. Schühly.

Bekanntmachung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1919 zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 143 und 199). Vom 25. Februar 1919.

Auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919 über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen (Reichsgesetzbl. S. 143) und des Gesetzes vom 19. Februar 1919 zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 199) wird bestimmt, daß die im § 1 Satz 1 der Verordnung vom 1. Februar 1919 vorgeschriebene Anmeldung der Betriebseinrichtungen bis spätestens 20. März 1919 bei der Reichsschadungskommission, Maschinenabteilung, Berlin, Victoriastraße 34 zu erfolgen hat.

Berlin, den 25. Februar 1919.
Der Reichsminister des Innern.
In Vertretung:
Dr. Lewald.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 360/2. 19. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. 2/11. 18. S. 2. betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Pfefferminzkräutern, -tee, -blättern vom 2. November 1918 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen über die Beschlagnahme von Chinin, Arecolin, Arecolin hydrobromicum, Folia menthae pip., Phosphoramin und Phosphoraminlösungen treten außer Kraft.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1919.

Kriegs-Hofhof-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 60/2. 19. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen Nr. Bst.-m-1800/8. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Gerbstoffen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1919.

Kriegs-Hofhof-Abteilung.

J. B.: Hedler.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 600/2. 19. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelharen, Mohair, Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917;

2. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. I. R. W. I. 900/9. 17. R. R. A. vom 6. November 1917;

3. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirl- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915;

4. Artikel II. der Bekanntmachung Nr. F. R. 80/12. 18. R. R. A. vom 5. Dezember 1915 (Nachtrag zu Nr. 3);

5. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung der deutschen Schafschur und des Wollgefäßes bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917;

6. Die Ausführungsbestimmungen (gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917) Nr. W. I. 1492a/8. 17. R. R. A. vom 20. September 1917;

7. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 5 Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 25. April 1918;

8. Artikel I der Bekanntmachung Nr. F. R. 470/2. 19. R. R. A. vom 25. Februar 1919 (Nachtrag zu Nr. 5);

9. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 2939/9. 16. R. R. A., betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle, vom 10. November 1916;

10. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 4100/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), vom 14. April 1917;

11. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 850/11. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren, vom 15. März 1918;

12. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. R. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandshebung für Militärtuche, vom 14. Mai 1915;

13. Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung Nr. 12 Nr. W. I. 77/6. 15. R. R. A. vom 11. Juni 1915;

14. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 780/6. 15. R. R. A., betreffend Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Übernahme-preises und der Übernahme von Militärtüchern, vom 25. Juni 1915;

15. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1556/8. 15. R. R. A. vom 14. September 1915 (Ergänzung zu Nr. 12);

16. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) vom 1. April 1917;

17. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 16 Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. vom 1. Februar 1918;

18. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 2800/8. 17. R. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe vom 2. Oktober 1917;

19. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 110/1. 19. R. R. A. vom 17. Januar 1919 (Nachtrag zu Nr. 18);

20. Die Bekanntmachung Nr. W. II. 1900/9. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Kesseltiegeln sowie Beschlagnahme und Bestandshebung von Kesselfasern und Kesselfasertüchern vom 2. Oktober 1917;

21. Die Bekanntmachung Nr. W. III. 3006/9. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwertung und Veräußerung von Flach-, und Hanfstroh, Bastfasern (Zute, Flach-, Kramie, europäischer und außer-europäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern vom 10. November 1916;

22. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 21 Nr. W. III. 3900/6. 17. R. R. A. vom 4. August 1917;

23. Die Bekanntmachung Nr. W. III. 1/8. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Bastfasern vom 8. September 1916;

24. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 9. April 1918;

25. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 249/3. 16. R. R. A., betreffend Bestandshebung von Nähmaschinen vom 26. April 1916;

26. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1378/5. 17. R. R. A., betreffend allgemeines Verbot vom 1. September 1917;

27. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung, von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917;

28. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 27 Nr. W. IV. 2200/9. 17. R. R. A. vom 6. November 1917;

29. Die Bekanntmachung Nr. W. IV. 2500/2. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art vom 1. April 1917;

30. Die Bekanntmachung Nr. W. S. 400/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Seidengarnen vom 26. September 1917;

31. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 850/12. 18. R. R. A. vom 28. Dezember 1918;

32. Artikel II der Bekanntmachung Nr. F. R. 820/12. 18. R. R. A. vom 8. Dezember 1918;

33. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A., betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach-, Kramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden vom 31. Mai 1916;

34. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 111/12. 16. R. R. A. vom 1. März 1917;

35. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. A. vom 31. Juli 1917;

36. Die Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. 33 Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. A. vom 1. Oktober 1918;

37. Die Bekanntmachung Nr. F. R. 930/12. 18. R. R. A. vom 5. Januar 1919 (Nachtrag zu Nr. 33) und

38. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 500/12. 16. R. R. A., betreffend Bestandshebung von Nähfäden vom 30. Dezember 1916

treten außer Kraft. *) L. 321

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß von der Reichsstelle für Textilwirtschaft und den Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete gleichzeitig neue Bestimmungen erlassen werden.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1919.

Kriegs-Hofhof-Abteilung.

Wolffhügel.

Ämtliche Bekanntmachung.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in Zentern und Benschal ist erloschen. Die angeordneten Spermaeregeln sind aufgehoben.

Gleichzeitig ist gestattet, daß die Schweinemärkte in der Stadt Bruchsal vom 19. d. Mts. an wieder abgehalten werden dürfen, jedoch nur mit Schweinen aus seuchenfreien Gemeinden, für welche Gesundheitszeugnisse mitzubringen sind.

Karlsruhe, den 19. März 1919.

Bezirksamt. D-3. 103

Badisches Landestheater.

Im Konzerthaus:

Montag, 24. März (Mo. 26.) Dienstag, 25. März (Die. 25.)

„Schwanenweiß“ „Hänsel und Gretel“

7 bis 1/10 Uhr 7 bis 9 Uhr

Mittwoch, den 26. März 1919:

Anfang 1/8 Uhr. Festhalle. Ende 1/10 Uhr.

Volkstümliches Sinfoniekonzert

der Kapelle des Landestheaters.

1. Ouvertüre zu Gurrenthe von Weber; 2. a) Cavatine aus Verdes von Hänsel, b) Arie aus Alcide von Gluck; 3. Trauermarsch in Es-moll und Marsch in H-moll von Schubert; 4. Einleitung zum V. Akt und Gebet aus Rienzi von Wagner und 5. Fünfte Sinfonie in C-moll von Beethoven.

Mitwirkende: Edith Sajtj und Josef Schöffel.

1. 1. 1.50 M. und 2. M.

Direktorstelle.

Die in Klasse Ia der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Freiburg eingereichte Stelle des

Direktor der städt. Gas- und Wasserwerke

— Mindestgehalt 4500 M., Höchstgehalt 8000 M., Feuerungsanlagen, regelmäßige zweijährige Zulage 400 M. — ist durch Zuzugewandlung des bisherigen Inhabers frei geworden und soll baldmöglichst wieder besetzt werden.

Wir suchen Bewerber (Maschineningenieure mit akademischer Vorbildung), welche eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in der selbständigen Leitung solcher Werke nachweisen können, ihre Gesuche unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen (beglaubigten Abschriften) sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche bis zum

15. April 1919 bei uns einzureichen.

Persönliche Vorstellung ist nur auf besondere Anforderung erwünscht.

Der Stadtrat der Stadt Freiburg im Breisgau (Baden).

Aufruf

zum Eintritt in die beim 2. Bad. Drag.-Regt. Nr. 21 aufzustellende

Bad. Freiwilligen-Eskadron Nr. 2.

Auf Anordnung der vorläufigen Badischen Volksregierung hat das General-Kommando 14. A.-K. die Aufstellung einer Freiwilligen-Eskadron bei dem unterzeichneten Regiment in Bruchsal verfügt.

Schutz der badischen Heimat, des deutschen Vaterlandes und Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung sollen ihre schönen Aufgaben sein.

Mit besonderer Freude würden zahlreiche Meldungen früherer gelber Dragoner begrüßt werden. Sowie werden ehemalige Kavalleristen und am Maschinengewehr ausgebildete Mannschaften angenommen.

Die Freiwilligen werden, soweit die vorhandenen Bestände reichen, vollständig neu eingekleidet.

In die Eskadron Eintretende erwerben damit das Vorrangrecht auf Einstellung in eine zukünftige Reichs- und Volkswehr und somit die Sicherung ihrer militärischen Zukunft.

Bedingungen zur Einstellung:

- geborene Badener oder solche, die sich schon länger in Baden aufhalten und sich hier heimisch fühlen;
- Felddienstfähigkeit;
- mindestens einjährige Kriegsvorderfahrung;
- Verpflichtung zu strenger Disziplin, Unterordnung unter die Vorgesetzten und Achtung der bestehenden Gesetze;
- einwandfreie Dienstzeit. Mannschaften mit zahlreichen Vorstrafen oder mit Ehrenstrafen sind ausgeschlossen;
- Verpflichtung zum Schutz des Deutschen Reiches in geschlossenen badischen Formationen;
- 14-tägige Probezeit, dann einmonatliche Kündigungsfrist.

Gebühren:

- Lohnung nach den Dienstgraden;
- mindestens 30 Mark monatlich;
 - Zulage 4 Mark täglich;
 - freie Verpflegung.

Meldungen:

Mannschaften des Verurlaubtenstandes durch das zuständige Bezirkskommando; Mannschaften, die sich noch im Dienst befinden, bei ihren Truppenteilen.

Das Geschäftszimmer des Regiments befindet sich in Bruchsal im Schloß.

2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21

Rosier, Major und Regimentsführer.

Schmuckstücke

mit feinen Brillanten, Perlen u. Farbsteinen, Perkolliern, Altgold u. Silbergegenstände kauft zu hohen Preisen

Heinrich Paar

Hofjuwelier, Karlsruhe, Kaiserstr. 78 am Marktplatz.

Bekanntmachung.

Kriegsnotgeld.

Die von der Stadtgemeinde Hornberg ausgegebenen Kriegsnotgeldscheine in Abschnitten von 10 M. und 5 M. sind nur noch bis 31. März 1919 gültig. Die Einlösung muß spätestens bis 1. April 1919 bei der Stadtkasse Hornberg erfolgen.

Hornberg (Schwarzwaldbahn), den 22. März 1919.

Bürgermeisteramt: J. B. Ketterer. Bußl.

Pädagogium Neuenheim - Heidelberg

Seit 24 Jahren: Ueberleitung i. alle Klassen d. Staats-schulen. Arbeitsstunden, Einzelbehandlung, Familienheim. Prüfungserfolge: Abitur, Prima, 7/8. Kl. d. d. Dir.

Gabe in Wildbad im württ. Schwarzv.

Zwei gutgebaute Villen

mit und ohne Mobilar, sofort beziehbar, neuzeitlich eingerichtet, preiswert

zu verkaufen.

J. Baude, Buchhandlg., Wildbad i. württ. Schwarzwald. G. 249

Flügel - Pianos Harmoniums

Niederlage erster Firmen - Musikinstrumente und Musikalien aller Art in größter Auswahl im

Odeon-Musikhaus

Karlsruhe

Kaiserstr. 175 Teleph. 339

Dauernd be-friedigen
die seit etwa 40 Jahren bewährten und bevorzugten



Biesinger's TINTEN

Biesingers Buch- u. Dokumenten-Tinte
und Deutsche Reichs-Schreibtinte

leichtflüssigste Eisen-gallus-Schreibtinte
zu hab. i. d. Schreibrohrfabr. J. B. Biesinger, Tintenfabrik, Stuttgart.

Taschenuhren

wenn auch reparaturbedürftig, werden stets an-gekauft in

Weintraubs
An- und Verkaufsgeschäft,
Kronenstr. 52.

5000000 M

an Gemeindeverbände und Städte zu 4 5/8 % Zinsen mit 1/2-jähriger Kündigung zu vergeben.

Anfragen a. Expedition d. Blattes unter F. 952.

Kassenschrant

sofort zu kaufen gesucht. Angebote unter G. 221 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Bei dem Notariat Ken-gingen ist die Stelle eines

Kanzleigehilfen

sofort zu besetzen. L. 322 Bewerber aus der Zahl der Militärrentenwärter, Kriegsbeschädigten oder Kriegs-teilnehmer wollen ihre Ge-suche mit Lebenslauf sofort hierher einreichen. Im Ra-schenschriften bewanderte Bewerber erhalten den Vor-zug. Bei Kriegsbeschädig-ten ist die Art der Beschä-digung anzugeben. Ken-gingen, 20. März 1919. Notariat.

ORIGINAL-GRAPHIK.

Künstlerischer Wandbilderschmuck. Einrahmungen.

E. Büchle

Inh.: W. Bertsch Kunst-Handlung und Rahmen-Fabrik Kaiserstrasse 128, zwischen Wald- und Karlstrasse.